

Dienstleistungen

Finanz- und Rechnungswesen
Salärabwicklung und Salär-Administration
Stiftungsverwaltung
Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Ehegüter- und Erbrecht
Revision

Übersicht

Sozialversicherungen 2009

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIERUNG UND LEISTUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNGEN

Kriterien	Versicherungspflicht	Massgebender Lohn (ML)	Beiträge der Arbeitnehmer Arbeitgeber		Organisation	AL Anrechenbarer Lohn	Vorübergehender Erwerbsausfall	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Leistungen an Hinterlassene	Altersleistungen	Koordinati-on	Stellen-wechsel
AHV / IV / EO	Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen. Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer möglich. Beitragspflichtig: alle Erwerbstätige ab Alter 18 sowie Nichterwerbstätige ab Alter 21. Beitragsfrei: geringes Einkommen bis Fr. 2'200 jährlich. Freigrenze Rentenbezüger: Fr. 16'800 jährlich je Arbeitsverhältnis.	Unselbständigerwerbende Jahreslohn ohne Familien- und Kinderzulagen. Kein Lohnmaximum. Selbständigerwerbende unter Fr. 54'800 Jahreslohn = sinkende Beitragsskalen, mind. Fr. 460. Nichterwerbstätige: abhängig von Vermögen und Renteneinkommen. Maximal rentenbildendes Einkommen = Fr. 82'080.	5.05 % ML (AHV 4.2%, IV 0.7%, EO 0.15%) 5.05 % ML (AHV 4.2%, IV 0.7%, EO 0.15%)	Für Ehegatten gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner im Minimum den doppelten Beitrag bezahlt. Selbständigerwerbende: 9.5% ML oder sinkende Beitragsskalen. (AHV 7.8%, IV 1.4%, EO 0.3% und Verwaltungskostenbeiträge) Nichterwerbstätige: mind. Fr. 460, max. Fr. 10'100. Freiwillige Versicherung: 9.8% mind. Fr. 864 (AHV Fr. 740, IV Fr. 124)	Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) Ausgleichskassen (AK) Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) IV-Kommissionen und Regionalstellen Rechnungsführer Militär	Maximal rentenbildendes Einkommen: Fr. 82'080	Taggeld der IV während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Die Höhe beträgt 80% des letzten Erwerbseinkommens, max. Fr. 346 inkl. Kindergeld. Eingliederungsmassnahmen bis Erreichen Alter 65 / 64.	Invaliditätsgrad: 70% und mehr; volle Rente; bei mind. 60% 3/4 Rente; bei mind. 50% 1/2 Rente; bei mind. 40% 1/4 Rente. Einzelrente wie AHV; +allfällige Kinderrente; +allfällige Ergänzungsleist.; keine Zusatzrenten mehr für Ehepartner.	- Witwe mit Kindern - Witwe mit Kindern < 18 Jahre - Witwe ohne Kinder mindest Alter 45 und 5 Jahre verheir. - Geschiedene Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen. Witwen-/Witwerrente: 80% AR. Waisenrente: 40% AR. Vollwaisenrente: 60% AR.	Pensionierungsalter: Männer 65 / Frauen 64 Möglichk. des Vorbezuges max. 2 Jahre. Rentenkürzung pro Jahr M: 6.8%; F: 3.4%. Aufschub mind. 1 max. 5 Jahre erhöht Altersrente. Altersrente jährlich: min. Fr. 13'680 max. Fr. 27'360. Ehepaare: Spaltung max. 150%: min. Fr. 20'520 max. Fr. 41'040. Kinderrente.	Kürzung bei Über-versicherung. Altersrente geht der IV-Rente vor.	Die an die zuständige Ausgleichskasse bezahlten AG und AN Beiträge bleiben vollumfänglich erhalten.
Mutterschafts-versicherung	Alle Frauen, die während 9 Monaten vor der Niederkunft AHV-versichert waren (5 Monate in Erwerbstätigkeit).	Durchschnittliches Einkommen vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.	Als Zuschlag zum AHV/IV Betrag 0.3% (EO) bereits inbegriffen.		Ausgleichskassen (AK)	Durchschnittlicher Lohn vor Beginn.	Taggeld 80% AL max. Fr. 196 während max. 14 Wochen.	---	---	---	---	---
Militär-versicherung	Personen im Militär- oder Zivildienst.	Maximal Fr. 141'672.	Finanziert mit Bundesmittel.		SUVA	Maximal Fr. 141'672.	80% AL ab 1. Tag.	80% AL.	Ehegatte: 40% AL. Waisen/Vollwaisenrente: 15/25% AL. Total maximal: 100% AL.	---	Übersers. Verboten. And. Rente Kürzung MV.	---
ALV	Alle AHV-Versicherten im unselbständigen Angestelltenverhältnis, ausgenommen Rentenbezüger.	AHV-pflichtiges Einkommen bis maximal Fr. 126'000.	1% ML bis max. Fr. 126'000.	1% ML bis max. Fr. 126'000.	Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) Arbeitslosenkassen/ RAV	Maximal Fr. 126'000.	Taggeld variierend zwischen 70% und 80% AL. Dauer zunehmend nach Alter: 400 / 520 Tage sofern Beitragszeit erfüllt. Wartefrist: mind. 5 Tage.	---	---	---	Nebenverdienst wird angerechnet und verlängert Dauer Taggeldzahlungen.	---
UVG	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer inkl. Rentenbezüger, Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte. Bei weniger als 8 Std. Arbeitszeit pro Woche = Deckung der Berufsunfälle. Für selbständige Erwerbstätige freiwillig.	AHV-pflichtiges Einkommen bis maximal Fr. 126'000. Ergänzungsversicherung für höhere Löhne möglich.	Höchstens Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (NBU): Prämie abgestuft nach Branche des Betriebes.	Mindestens Berufsunfallversicherung (BU): Prämie abgestuft je nach Gefahrenklasse des Betriebes.	SUVA Privatversicherer Krankenkasse Ersatzkasse	Maximal Fr. 126'000.	Taggeld 80% AL ab 3. Tag nach dem Unfall bis Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, Rentenbeginn oder Tod. Heilungskosten, ambulant und stationär in der allg. Abteilung im Spital. Mit Ergänzungsversicherung auch privat Abteilung möglich.	Volle Invaldität: 80% des AL. Bei teilweiser Invaldität: entsprechende Kürzung. Integritäts- und Hilflosenentschädigung.	Rente oder Abfindung für überlebenden Ehegatten in % AL: Witwen / Witwer: 40% Einfache Waisenrente: 15% Vollwaisenrente: 25% Total maximal: 70% Rente für geschiedene Ehegatten max. 20%.	---	Komplementärrente zu AHV/IV max. 90% des UVG Lohnes. Taggeld geht IV-Rente vor.	Nachdeckung 30 Tage für NBU. Verlängerung um 180 Tage (Abredeversicherung).
KTG	Kein Obligatorium, Ausnahmen; in vielen GAV, Normalarbeitsverträgen vorgesehen.	AHV-pflichtiges Einkommen.	Beiträge nach der Betriebsartenklassifikation abhängig. AN können an den Prämienkosten beteiligt werden.		Privatversicherer Krankenkassen	AHV-Lohn bis vertragliches Lohnmaximum.	Taggeld 80% AL je nach Verträgen während 720 Tagen. BVG Koordinationsprodukt, nur bei mind. 25% Erwerbsunfähigkeit; KVG-Produkt bei mind. 50%.	---	---	---	Koordination mit BVG, IV, MV, BVG-Prod. Im Max. 90%; beim KVG-Prod. 100%	Erlischt mit Ausscheiden. Übertritt in Einzel-KK-Vers. 3 Mte. möglich.
BVG (PK) (2. Säule)	Alle AHV-Versicherten im unselbständigen Angestelltenverhältnis, ausgenommen Rentenbezüger. Ab 18 Jahren nur Risiken, Tod und Invaldität, ab 25 Jahren zusätzlich Alter. Für Selbständigerwerbende freiwillig. Nur überobligatorischen BVG Teil möglich.	Basis ist der AHV-Lohn BVG-Lohnobergrenze: Fr. 82'080 .J. Koordinationsabzug: Fr. 23'940 = versicherter max. AL: Fr. 58'140 mindest AL: Fr. 3'420 bei AHV-Lohn zwischen Fr. 20'520 bis Fr. 27'360.	Maximal 50% der Vorsorgebeiträge	Maximal 50% der Vorsorgebeiträge	Vorsorgeeinrichtungen v. Arbeitgeber, Verbänden, Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften, Banken usw. Auffangeinrichtung (AE) Sicherheitsfonds BVG	Koordinierter Maximal-Lohn Fr. 58'140. Koordinierter Minimal-Lohn Fr. 3'420.	Sparbeitragbefreiung nach vertraglicher Wartefrist = weitere Äufnung der Sparraten durch Versicherung (prämienbefreit) während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit.	Die Invalidenrente beträgt 6.8% des geäuften Altersguthabens zuzüglich der künftigen Altersgutschriften bis zum Rentenalter jedoch ohne Zins. Wartefrist vertraglich geregelt. Vers. Leistungen wie bei der IV. IV-Kinderrente s. Waisenrente. Sparbeitragbefreiung.	Witwenrente / Witwerrente: 60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente. Waisenrente: 20% der Invalidenrente pro Kind. Renten an geschiedene Ehegatten wenn mind. 10 Jahre verheiratet und Erhalt von Unterhaltsbeiträgen. Lebenspartnerrente falls Voraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind.	Die Altersrente beträgt 6.8% des vorhandenen Altersguthabens im Rücktrittsalter. Übergangsbestimmungen Jahrgänge 1940 - 1949 mit höheren Umwandlungssätzen. Pensioniertenkinderrente 20% der Altersrente.	IV/UVG/MV geht BVG-Leistungen vor. Maximale Grenze für alle Leistungen zusammen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes.	Volle Freizügigkeit seit 1.1.1995. Nachdeckung 1 Monat. Überweisung Freizügigkeitsanspruch an neue Vorsorgeeinrichtung.
FAK (Kinderzulagen)	Arbeitnehmer/innen mit Kindern, Nichterwerbstätige Selbständigerwerbende in einigen Kantonen	Kinderzulage bis 16 jährig Fr. 200 Ausbildungszulage von 16 bis 25 jährig Fr. 250	In % AHV pflichtiger Lohn Ansätze je nach Arbeitskanton unterschiedlich.	Kinderzulagen des Arbeitskanton.	Familienausgleichskassen	---	laufender Monat und die 3 nachfolgende Monate	---	bei Todesfall laufender Monat und die 3 nachfolgende Monate	---	Erwerbsort + Obhutsprinzip.	AG meldet KZ wieder neu an.
3. Säule a	Frühstens ab 18 Jahren mögliche, <u>freiwillige</u> Altersvorsorge, vorausgesetzt AHV pflichtiges Erwerbseinkommen. Auflösung bei Erreichung des Rentenalters. Wenn weiterhin erwerbstätig beträgt der maximale Bezugsaufschub 5 Jahre. Vorzeitige Auflösung/Rückzahlung max. 5 Jahre vor Erreichen des 65./64. Altersjahres möglich. Ausnahmen: bei Bezug einer <u>ganzen</u> IV-Rente, Verwendung der Auszahlung für den Einkauf in eine andere Einrichtung der Säule 2 oder 3a, Wechsel von unselbständiger Erwerbstätigkeit, zur Verwendung des Kapitals für den Erwerb von <u>selbstgenutztem</u> Wohneigentum, zur Amortisation von entsprechenden Hypothekendarlehen sowie bei dauerndem Verlassen der Schweiz (Auswanderung). (Ab Juni 2007 keine Barauszahlung innerhalb EU).		<u>Einzahlung in 2. Säule:</u> jährlich maximal Fr. 6'566 <u>Ohne Einzahlung in 2. Säule:</u> jährlich maximal Fr. 32'832 resp. max. 20% vom Reingewinn.		Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften Bankenstiftungen	Die zu erwartenden Leistungen aus der Säule 3a können vom Versicherten resp. Durch die Versicherung/Bank individuell ausgestaltet werden. Will man im Rahmen der Säule 3a vor allem oder ausschliesslich Alterskapital aufbauen, sollte ein Sparvertrag mit einer Bank abgeschlossen werden. Will man vor allem Erwerbsausfallrenten und Todesfall-Leistungen und keinen oder nur einen geringen Sparteil versichern, sollten entsprechende Offerten bei mehreren Versicherungsgesellschaften eingeholt werden. Zwar ist der auf dem Sparteil gutgeschriebene Zins etwas tiefer als bei der reinen Sparlösung der Bank, die Versicherungsgesellschaft kann aber für den Risikoteil Lösungen anbieten, welche weit über die Möglichkeiten der Banken hinausgehen.						